

Bericht des Rates an den Europäischen Rat über den Stand der Vorarbeiten für die dritte Stufe der WWU, insbesondere hinsichtlich der Vertretung der Gemeinschaft nach außen (Anlage II der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Wien am 11. und 12. Dezember 1998) (*)

Nach mehreren Jahren intensiver Vorarbeiten ist die Europäische Union nunmehr bereit, am 1. Januar 1999 in die dritte Stufe der WWU einzutreten. Elf ihrer Mitgliedstaaten werden den Euro zu ihrer Währung machen. Es wurde Bedeutendes geleistet, um Konvergenz herbeizuführen. Der Rat (Ecofin) hat zudem den von den Staats- und Regierungschefs zu verabschiedenden Rahmen für eine reibungslos funktionierende Wirtschafts- und Währungsunion ausgearbeitet, zu dem der Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie Verfahren für die wirtschaftspolitische Koordinierung gehören (siehe Anlage). Der wichtigste Punkt, zu dem noch Beschlüsse gefaßt werden müssen, ist die Vertretung der Gemeinschaft nach außen. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg im Dezember 1997 haben die Staats- und Regierungschefs den diesbezüglichen Beratungen einen wichtigen Anstoß gegeben, und in Cardiff haben sie den Rat ersucht, „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine effektive Vertretung des Währungsgebiets der Euro-Mitgliedstaaten nach außen sicherzustellen“.

Bei seinen Beratungen über die Vertretung nach außen hat der Rat wichtige Hilfe von der Kommission und dem EZB bzw. der EZB in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen erhalten. Insbesondere ist er mit einem Vorschlag der Kommission „über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion“ befaßt worden.

Die Vertretung der Gemeinschaft nach außen in der dritten Stufe der WWU wird Änderungen der derzeitigen Organisation internationaler Gremien zur Folge haben. Drittländer und -institutionen werden daher überzeugt werden müssen, die von der Europäischen Union vorgeschlagenen Lösungen zu akzeptieren. Nach Ansicht des Rates dürfte es am erfolgversprechendsten sein, einen pragmatischen Ansatz zu wählen, der mit minimalen Anpassungen der derzeitigen Regeln und Praktiken auskommen könnte, vorausgesetzt natürlich, daß ein derartiger Ansatz zu einem Ergebnis führt, bei dem die Rolle des Euro gebührend anerkannt wird.

Aus dem Vertrag ergibt sich, daß zu unterscheiden ist zwischen der Vertretung

- der Gemeinschaft auf internationaler Ebene in Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind (Artikel 109 Absatz 4) und
- in Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, bei denen es jedoch angezeigt sein kann, daß die Mitgliedstaaten gemeinsame Positionen zum Ausdruck bringen.

Was den ersten Gedankenstrich der Nummer 4 — Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene in Fragen von besonderer Bedeutung für die WWU — betrifft, so vertritt der Rat die Ansicht, daß zwar versucht werden muß, mit den internationalen Partnern auf pragmatische Weise frühzeitig Lösungen zu finden, diese Lösungen aber im Laufe der Zeit nach folgenden Grundsätzen weiterentwickelt werden sollten:

(*) Bulletin der Europäischen Union 12-1998, S. 25-28.

- Die Gemeinschaft muß mit einer Stimme sprechen.
- Die Gemeinschaft ist auf Rats-/Ministerebene und auf Zentralbankebene vertreten⁽¹⁾.
- Die Kommission „wird an der Vertretung nach außen in dem Umfang beteiligt, der notwendig ist, damit sie die ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann“⁽²⁾.

Was den zweiten Gedankenstrich — Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen — betrifft, so erachtete der Rat es als nützlich, für die Vertretung nach außen pragmatische Lösungen zu entwickeln.

Bei der Ausarbeitung pragmatischer Lösungen hat der Rat seine Beratungen auf drei wichtige Bereiche konzentriert:

- Vertretung in der G7-Gruppe der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten,
- Vertretung beim Internationalen Währungsfonds,
- Zusammensetzung der Ecofin-Delegationen bei Missionen in Drittländern.

1. VERTRETUNG IN DER G7-GRUPPE DER FINANZMINISTER UND ZENTRALBANKPRÄSIDENTEN

Was eine Beteiligung der Europäischen Zentralbank an der Vertretung der Gemeinschaft in der G7-Gruppe der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten betrifft, so haben die außer-europäischen Partner dem bereits zugestimmt,

⁽¹⁾ In Artikel 6 Absatz 1 des ESZB/EZB-Protokolls heißt es: „Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die die dem ESZB übertragenen Aufgaben betrifft, entscheidet die EZB, wie das ESZB vertreten wird.“ In Artikel 6 Absatz 3 wird hinzugefügt: „Die Artikel 6.1. ... finden unbeschadet des Artikels 109 Absatz 4 dieses Vertrags Anwendung.“

⁽²⁾ Nummer 10 letzter Satz der Entschließung des Europäischen Rates (Luxemburg).

daß der EZB-Präsident bei den die WWU betreffenden Erörterungen (z. B. über die multilaterale Überwachung, Wechselkursfragen und zur Vereinbarung der entsprechenden Abschnitte der veröffentlichten Erklärung) an den Sitzungen der Gruppe teilnimmt.

Was die Vertretung der Gemeinschaft hinsichtlich der die WWU betreffenden Fragen auf Ministerebene betrifft, kam der Rat überein, den übrigen G7-Partnern die Teilnahme des Ecofin-Präsidenten oder, falls der Präsident aus einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat kommt, des Präsidenten der EUR-11-Gruppe vorzuschlagen. Kommt der Präsident aus einem nicht der G7 angehörenden Staat des Euro-Währungsgebiets, so würde er neben den drei bereits anwesenden Ecofin-Mitgliedern aus dem Euro-Währungsgebiet teilnehmen.

In einer Übergangsphase wird im jährlichen Wechsel einer der drei Minister des Euro-Währungsgebiets, die ständig der G7-Gruppe angehören, zur Gewährleistung einer größeren Kontinuität den Ecofin-/EUR-11-Präsidenten unterstützen.

Hinsichtlich einer Beteiligung der Kommission an der Vertretung der Gemeinschaft kam der Rat überein, den anderen G7-Partnern vorzuschlagen, daß ein Vertreter der Kommission der Gemeinschaftsdelegation als Mitglied zur Unterstützung des Ecofin-/EUR-11-Präsidenten angehört.

Je nach den Beschlüssen zu den vorausgehenden Punkten wird die Teilnahme an den Vorbereitungssitzungen (auf Stellvertreterebene) weiter zu prüfen sein. Der Rat hat vereinbart, daß als Bestandteil der Gemeinschaftsvertretung in der G7-Gruppe zu WWU-Fragen vor den G7-Tagungen in der EUR-11-Gruppe eine informelle Vorbereitung stattfindet. Der Rat hat auch darauf hingewiesen, daß ein effizientes Kommunikationsnetz zwischen seinen Ministern bestehen muß.

Zu diesem Zweck wird die eventuelle Schaffung eines Netzes moderner Kommunikationsmittel (Audio- und Videokonferenzen), das die 15 Wirtschafts- und Finanzministerien, die Europäische Kommission, die EZB und das Sekretariat des Wirtschafts- und Finanzausschusses miteinander verbindet, geprüft und mit Nachdruck vorangetrieben werden. Dieses Netz kann natürlich nicht zur Annahme von Rechtsakten genutzt werden.

Die für die G7-Gruppe der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten gefundenen Lösungen werden eine Grundlage für die Lösungsfindung für andere Gremien darstellen.

Der Rat hat anerkannt, daß die G7-Gruppe oft internationale Fragen erörtert, die über die Zuständigkeit der Gemeinschaft und das besondere Interesse der elf Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets hinausgehen und alle Mitgliedstaaten betreffen. Selbst bei diesen Themen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, kann es angezeigt sein, gemeinsame Positionen zu formulieren und vorzulegen. Die Erörterung und die Festlegung gemeinsamer Positionen zu Themen wie der Russischen Föderation und dem internationalen Finanzsystem auf Ecofin-Tagungen in jüngster Zeit könnten hierbei als Modell dienen. Diese gemeinsamen Positionen liegen auf jeden Fall den Standpunkten zugrunde, die in der G7-Gruppe und anderen Gremien zu beziehen sind.

2. VERTRETUNG IM INTERNATIONALEN WÄHRUNGSFONDS

Nach Ansicht des Rates sollte nach pragmatischen Lösungen für die Darlegung von WWU-relevanten Themen gesucht werden, die keine Änderung der IWF-Satzung erforderlich machen:

- Ein erster erforderlicher Schritt ist bereits erfolgt: Das IWF-Exekutivdirektorium hat

der EZB den Beobachterstatus im Direktorium eingeräumt.

- Zweitens würden die Auffassungen der Europäischen Gemeinschaft/WWU im IWF-Direktorium durch das von einem Vertreter der Kommission unterstützte entsprechende Mitglied des Amtes des Exekutivdirektors des Mitgliedstaates dargelegt, der den EUR-11-Vorsitz führt.

3. ZUSAMMENSETZUNG VON ECOFIN-/EUR-11-DELEGATIONEN BEI MISSIONEN IN DRITTLÄNDERN

Ecofin-/EUR-11-Delegationen können bei Missionen in Drittländern je nach Umständen und Zielen unterschiedlich zusammengesetzt sein. Es ist Aufgabe des Präsidenten des Rates/der EUR-11-Gruppe, die erforderlichen Regelungen zu treffen.

ANLAGE ZU ANLAGE II BERICHT AN DEN EUROPÄISCHEN RAT ÜBER DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE KOORDINIERUNG

Die Notwendigkeit wirtschaftspolitischer Koordinierung

Der Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird für die Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, eine engere Verflechtung ihrer Volkswirtschaften zur Folge haben. Für sie wird es nur noch eine einzige gemeinsame Geldpolitik und einen einheitlichen Wechselkurs geben. Die Verantwortung für die Wirtschaftspolitik, einschließlich der Lohnpolitik, liegt allerdings vorbehaltlich des Artikels 104 des Vertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiterhin bei den Mitgliedstaaten. In dem Maße, wie die Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften Auswirkungen auf die künftige Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet hat, beeinflusst sie auch die Bedingungen der Geldpolitik in diesem Gebiet. Dies ist der wesent-

liche Grund dafür, daß die Einführung einer gemeinsamen Währung eine genauere Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf Gemeinschaftsebene erforderlich macht. Darüber hinaus sollte eine enge Koordinierung auch darauf abzielen, daß die Dosierung der einzelnen politischen Instrumente sich so ausgewogen gestaltet, daß zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele nach Artikel 2 des Vertrags beigetragen wird.

Auch zu den nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten werden enge wirtschafts- und geldpolitische Wechselbeziehungen bestehen; alle sind Teilnehmer des Binnenmarktes. Die Notwendigkeit, die weitere Konvergenz und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, macht es daher erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten in die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken einbezogen werden. Besonders starke Wechselwirkungen werden sich für die Mitgliedstaaten ergeben, die nicht zum Euro-Währungsgebiet gehören und an dem neuen Wechselkursmechanismus teilnehmen.

Einvernehmen in bezug auf wirtschaftspolitische Koordinierung

Der Ecofin-Rat hat die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitiken anerkannt und diese Frage in seinem Bericht für die Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1997 in Luxemburg eingehend geprüft. Der genannte Europäische Rat hat diesen Bericht gebilligt und eine EntschlieÙung verabschiedet, in der unter anderem die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken in der dritten Stufe der WWU behandelt wird. In der Erwägung, daß der volle Nutzen der WWU und des europäischen Binnenmarktes für alle Bürger Europas nur durch eine Strategie erzielt werden kann, mit der die Beschäftigung durch erhöhte Wettbewerbsfähigkeit sowie wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in einem Umfeld makroökonomischer Stabilität gefördert wird,

hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Cardiff im Juni dieses Jahres zudem die wesentlichen Elemente der Strategie der Europäischen Union für die weitere wirtschaftliche Reform zur Förderung von Wachstum, Wohlstand, Beschäftigung und sozialer Integration festgelegt und die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten begrüßt, für eine effiziente Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik zu sorgen.

Bereiche für wirtschaftspolitische Koordinierung

Nahezu alle Bestandteile der wirtschaftspolitischen Koordinierung sind inzwischen zum Einsatz gebracht worden und werden erprobt. Die betreffenden Regelungen erweisen sich als erfolgreich, insbesondere nachdem der Rat nun einen jährlichen Koordinierungsprozeß im großen Maßstab einzuleiten beginnt. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips wird er dabei den wirtschaftlichen Entwicklungen und der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der Lohnpolitik, im Hinblick auf ihren Beitrag zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele volle Aufmerksamkeit widmen. Schwerpunktmäßig gilt dies für die Politiken, die möglicherweise Auswirkungen auf die geld- und finanzpolitische Lage im Euro-Währungsgebiet, den Wechselkurs des Euro, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes oder die Investitionen, die Beschäftigung und die Wachstumsbedingungen in der Gemeinschaft haben. Dies schließt folgendes ein:

- genaue Beobachtung der volkswirtschaftlichen Tendenzen in den Mitgliedstaaten zur Sicherung einer dauerhaften Konvergenz;
- genaue Beobachtung der Wechselkursentwicklung des Euro und anderer EU-Währungen, da diese Entwicklungen generell als das Ergebnis aller anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu betrachten sind;
- verstärkte Überwachung der Haushaltslage und -politik der Mitgliedstaaten im Ein-

- klang mit dem Vertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt;
- Überwachung der Entwicklung der Nominal- und der Reallöhne mit Bezug auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik;
 - genaue Prüfung der nationalen beschäftigungspolitischen Aktionspläne, insbesondere in bezug auf eine aktive Arbeitsmarktpolitik im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den Regelungen für den Austausch bewährter Praktiken;
 - Beobachtung der strukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmarkt sowie der Kosten- und der Preisentwicklungen, insbesondere soweit dadurch die Aussichten auf dauerhaftes nichtinflationäres Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen beeinträchtigt werden.

Modalitäten der wirtschaftspolitischen Koordinierung

Der Rat wird die im Vertrag vorgesehenen Instrumente der wirtschaftspolitischen Koordinierung in vollem Umfang und effizient anwenden. Er wird sich dabei auf die gemäß Artikel 103 Absatz 2 verabschiedeten Grundzüge der Wirtschaftspolitik konzentrieren. Diese werden zu einem wirksamen Instrument der Sicherung dauerhafter Konvergenz in den Mitgliedstaaten ausgebaut. Die Wirtschaftspolitik und die wirtschaftlichen Entwicklungen in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft werden im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absatz 3 genau beobachtet und nach den Vorgaben der Grundzüge der Wirtschaftspolitik beurteilt.

Soweit erforderlich, richtet der Rat gemäß Artikel 103 Absatz 4 Empfehlungen an einen Mitgliedstaat, wenn dessen Wirtschaftspolitik nicht mit den genannten Grundzügen im Einklang steht oder das ordnungsgemäße Funktionieren der WWU zu gefährden droht.

Um dem besonderen Koordinierungsbedarf der zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wurde die EUR-11-Gruppe geschaffen, die schon mehrfach zu einem fruchtbaren Dialog zusammengetreten ist. Im September 1998 wurden auch die nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten eingeladen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Für eine harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft in der dritten Stufe der WWU wird auch ein ständiger und fruchtbarer Dialog zwischen dem Rat und der Europäischen Zentralbank, in den die Kommission einbezogen ist und der die Unabhängigkeit des ESZB in jeder Hinsicht wahr, erforderlich sein. Der Rat und die EUR-11-Gruppe haben mit einem solchen Dialog begonnen und halten sich bereit, ihn bei Bedarf weiterzuführen.

Der Ecofin-Rat hat auch die europäischen Sozialpartner zu einem regelmäßigen Meinungsaustausch aufgefordert, um sie zu einem fruchtbaren Dialog anzuregen und über den stabilitätsorientierten wirtschaftspolitischen Rahmen zu unterrichten.

Durchführung der neuen Regelungen für die wirtschaftspolitische Koordinierung

Zusätzlich zu seiner regelmäßigen Arbeit mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik hat der Rat in diesem Frühjahr damit begonnen, die nationalen beschäftigungspolitischen Aktionspläne genau zu prüfen. Im Sinne der Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Cardiff wird der Rat darüber hinaus ein vereinfachtes Verfahren einführen, nach dem die Mitgliedstaaten und die Kommission in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich kurze Jahresendberichte über die Waren- und Dienstleistungs- sowie die Kapitalmärkte erstellen. Dieses Verfahren, bei dem das Subsidiaritätsprinzip in vollem Umfang respektiert wird, dient dem Austausch bewährter Praktiken und ergänzt die Angaben, die bereits in Gestalt nationaler beschäftigungspolitischer Pläne oder

von Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen vorliegen. Es kommt dieses Jahr erstmals zur Anwendung.

Im Einklang mit seiner Erklärung zum 1. Mai hat der Rat in diesem Sommer die tatsächlichen und voraussichtlichen Entwicklungen der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten einer gründlichen Betrachtung unterzogen. Gegenwärtig prüft er die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik sowie den Erfordernissen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und den Verpflichtungen aufgrund der Erklärung des Rates zum 1. Mai.

Die Ergebnisse der Prüfung dieser verschiedenen Berichte sollten in die jährliche Aktualisie-

rung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik einfließen und dazu beitragen, daß diese Grundzüge zu einem wirksamen Instrument mit zentraler Bedeutung für den Prozeß der wirtschaftspolitischen Koordinierung werden.

Damit die Grundzüge vollständig zur Umsetzung gelangen und den neuen politischen Gegebenheiten nach dem Übergang zur dritten Stufe der WWU angemessen Rechnung getragen wird, bedarf es ständiger Anstrengungen. Das ehrgeizige Ziel einer effektiven wirtschaftspolitischen Koordinierung impliziert eine aktive Mitwirkung aller Teilnehmer an diesem Prozeß, einschließlich der im Rahmen der EUR-11-Gruppe tagenden Minister, des Rates und der Staats- oder Regierungschefs.